



Qualitätszeichen des Landes Brandenburg „Gesicherte Qualität Brandenburg“



Zusatzanforderungen für den Produktbereich Gemüseprodukte

(Erzeugnisse aus Gemüse, Zwiebeln und Kartoffeln)

Stand: 01.01.2023

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Qualität	3
1.2	Gentechnik	3
1.3	Herkunft	3
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	4
3.1	Zeichennutzungsvertrag	4
3.2	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	4
3.3	Eigenkontrolle	4
3.4	Hygiene	4
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	4
3.6	Qualitätsprüfungen	4
3.7	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	5
3.8	Zeichenverwendung	5
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	6
5	ZEICHENERKLÄRUNG	6

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Qualität

K.O. Bei der Herstellung dürfen

- keine Farbstoffe mit den E-Nummern 1nn,
- keine Aromastoffe gemäß Art.3 Abs. 2 b der EU-Aromenverordnung VO (EG) Nr. 1334/2008,
- keine Enzyme
- keine Geschmacksverstärker mit den E-Nummern E 6nn
- keine Süßstoffe

verwendet werden.

K.O. Gemüseprodukte müssen regelmäßig einer Qualitätsprüfung gemäß DLG oder einem vergleichbaren Standard. Dabei müssen in jedem Prüfmerkmal mindestens 3,5 Punkte und eine Qualitätszahl von mindestens 4,1 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht werden.

1.1 Gentechnik

K.O. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

1.2 Herkunft

K.O. Die Erzeugung von Gemüse, Zwiebeln und Kartoffeln für die Verarbeitung muss nach den Bestimmungen des Qualitätszeichens Brandenburg erfolgen, wobei Handelsklassen und Vermarktungsnormen der Rohwaren für die Verarbeitung außer Betracht bleiben.

K.O. Bei der Herstellung von Gemüseprodukten dürfen bis zu 10 Prozent, bezogen auf die Rezepturbestandteile (außer zugesetztes Wasser und Salz), vor der Verarbeitung aus anderen Herkunftsn stammen (z.B. Gewürze, Speiseöl). Bei Sauerkonserven beziehen sich die Vorgaben zur Herkunft nur auf das verzehrbare Gemüse.

K.O. Wertgebende oder in der Verkehrsbezeichnung genannte Zutaten und Bestandteile müssen zu 100 Prozent den jeweiligen Grund- und Zusatzanforderungen für den betreffenden Produktbereich entsprechen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Gemüseprodukte	Freigabe 01.01.2023	3 von 6

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

Es gelten die in den Zusatzanforderungen für die Erzeugung von Gemüse, Zwiebeln und Kartoffeln festgelegten Bestimmungen entsprechend.

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Brandenburg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

3.4 Hygiene

Die Herstellung von Gemüseprodukten mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Qualitätsprüfungen

K.O. Der Qualitätsnachweis bei Gemüseprodukten erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an den Prüfungen der DLG oder vergleichbaren Qualitätsprüfungen. Dabei müssen in jedem Prüfmerkmal mindestens 3,5 Punkte und eine Qualitätszahl von mindestens 4,1 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht werden.

Produkte dürfen nicht unter dem Qualitätszeichen vermarktet werden, wenn sie die Anforderungen der Qualitätsprüfung - ggf. nach erfolgter Nachprüfung - nicht erfüllen können.

Die Anzahl der Proben, die mindestens und ggf. in Abwechslung bei der Qualitätsprüfung angestellt werden müssen, richtet sich nach dem folgenden Schlüssel:

Anzahl QZBB Produkte	1	2	3 - 4	5 - 8	9 - 14	15 - 22	> 22
Anzahl Proben für die Qualitätsprüfung	1	2	3	4	5	6	7

Bei der Planung der Proben für die Qualitätsprüfung ist sicherzustellen, dass alle QZBB-Produkte in einem regelmäßigen Turnus untersucht werden.

3.7 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Erzeugnisse für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnende Ware. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

3.8 Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Gemüseprodukte	Freigabe 01.01.2023	5 von 6

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. QZBB-Zusatzanforderungen für die Bereiche Gemüse (einschließlich Spargel), Zwiebeln und Kartoffeln
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „K.O.“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 Prozent erfüllt werden.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Gemüseprodukte	Freigabe 01.01.2023	6 von 6